

03 UMWELTBERICHT

**Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft
Heitersheim – Ballrechten-Dottingen – Eschbach**

**Begründung zur 12. punktuellen Änderung des
Flächennutzungsplans für den Bereich des BP
„Interkommunaler Lebensmittelmarkt“, 1. Änderung**

Gemeinde Ballrechten-Dottingen

Offenlage

Stand: 25.09.2025

Auftraggeber: Frank Sutter e.K
Herr Frank Sutter
Brückleweg 15 a
79426 Buggingen

Verfasser:



Freiraum- und LandschaftsArchitektur
Ralf Wermuth Dipl.-Ing. (FH)

Gewerbepark Breisgau - Hartheimer Straße 20 - 79427 Eschbach
Tel. 07634/694841-0 - buero@fla-wermuth.de - www.fla-wermuth.de

Bearbeitet: 25.09.2025 Sommerhalter

Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG	4
1.1	Planung und Ziele der Planänderung des FNPs	4
1.2	Rechtsgrundlagen und Ziele des Umweltberichts	5
1.3	Ziele des Umweltschutzes nach den Fachgesetzen und Fachplänen	5
2	BESTANDSAUFNAHME UMWELTBELANGE.....	7
2.1	Vorbemerkung	7
2.2	Arten und Biotope	7
2.3	Geologie/ Boden und Fläche	10
2.4	Fläche	11
2.5	Klima/ Luft	11
2.6	Wasser	12
2.6.1	Grundwasser.....	12
2.6.2	Oberflächenwasser	13
2.7	Landschaftsbild/ Erholung.....	13
2.8	Kultur- und Sachgüter	14
2.9	Sparsame Energienutzung	14
2.10	Umweltgerechte Ver- und Entsorgung	14
3	WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN DEN UMWELTBELANGEN	14
4	PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES BEI DURCHFÜHRUNG UND NICHT-DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	15
4.1	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	15

4.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung	17
5	UMWELTÜBERWACHUNG (MONITORING)	17
6	DARSTELLUNG DER ALTERNATIVEN	17
7	MERKMALE DER VERWENDETEN TECHNISCHEN VERFAHREN UND HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN	17
8	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND VERRINGERUNG.....	17
9	FLÄCHENSTECKBRIEF	18
10	QUELLEN	18

Anlage 1: Artenschutzfachlicher Relevanzcheck (Büro für Landschaftsplanung Dipl. – Forstw.
H.-J. Zurmöhle, Stand 25.11.2024)

UMWELTBERICHT

1 Einleitung

1.1 Planung und Ziele der Planänderung des FNPs

Bei der vorliegenden Änderung handelt es sich um die 12. punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich „Interkommunaler Lebensmittelmarkt“ in der Gemeinde Ballrechten-Dottingen. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als Sondergebiet und als Ausgleichsfläche dargestellt. Im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplans „Interkommunaler Lebensmittelmarkt“ soll der bestehende Lebensmittelmarkt nach Osten erweitert werden. Da der Bebauungsplan nicht vollständig aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt ist, ist der FNP im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern um dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB zu genügen (siehe Begründung zum Bebauungsplan).

Der Geltungsbereich ist ca. 1,55 ha groß und liegt am östlichen Ortsrand von Dottingen im Kreuzungsbereich zwischen Sulzburger Straße, Alfred-Löfflerstraße und L 125.

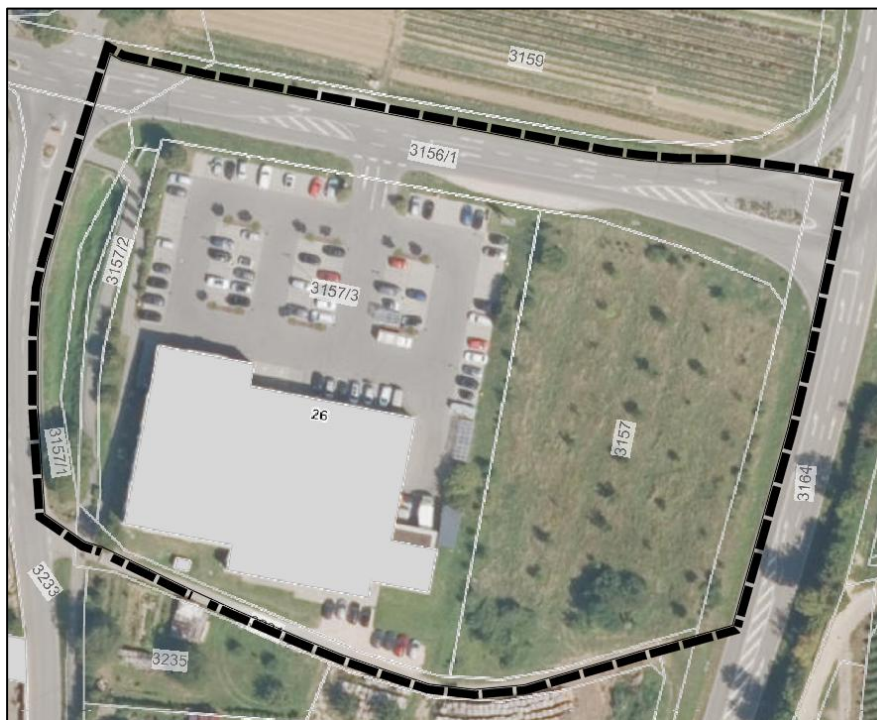


Abb. 1: Lage des Untersuchungsraums mit Luftbild und Abgrenzung des Änderungsbereichs (schwarz umrandet) (Quelle: LUBW-Kartendienst).

1.2 Rechtsgrundlagen und Ziele des Umweltberichts

Entsprechend BauGB vom 03. November 2017 ist für alle FNP-Fortschreibungen und Änderungen, die nicht im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, ein Umweltbericht anzufertigen.

Nach § 2a Nr. 2 BauGB sind im Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 und der Anlage 1 zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Als Teil der Begründung ist der Umweltbericht zusammen mit dem Entwurf der FNP-Änderung öffentlich auszulegen.

Gemäß § 1 (5) BauGB sind, um eine „... nachhaltige städtebauliche Entwicklung zu erreichen, (...) eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln...“, unter anderem auch die „... Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen“.

Diese Vorgaben werden im § 1 a (3) BauGB genauer geregelt. Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach Möglichkeit zu mindern.

1.3 Ziele des Umweltschutzes nach den Fachgesetzen und Fachplänen

Bei der Untersuchung wird die Gesamtfläche betrachtet. Zu berücksichtigen sind die Ziele auf den übergeordneten Ebenen sowie die Ebene der kommunalen Gesamtplanung. Im Rahmen der Erarbeitung auf Grundlage der Naturschutzgesetz-Novellierung und der Pflicht zur Umweltprüfung werden diese Zielsetzungen schutzgutbezogen und auf den Raum hin herausgearbeitet und konkretisiert. Auf eine weitergehende Darstellung der Aussagen wird an dieser Stelle verzichtet.

Tabelle 1: Übersicht zu den gesetzlichen Zielen

Vorgaben, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien	Inhaltliche Aspekte
Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorgaben	
§§ 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. d. F. vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 08.12.2022	Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge. Diese Ziele wurden für das Gebiet räumlich konkretisiert. Diese konkretisierten Ziele und Grundsätze gelten vor dem Hintergrund der ermittelten Bewertungen der Schutzgüter.

Vorgaben, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien	Inhaltliche Aspekte
Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorgaben	
§§ 9 und 11 BNatSchG	Landschaftsplanung zur Vorbereitung oder Ergänzung der Bauleitplanung
§§ 33 und 34 BNatSchG	NATURA 2000 - Allgemeine Schutzvorschriften, Verschlechterungsverbot Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Plänen und Projekten
§ 33a NatSchG i. d. F. vom 23.06.2015, zuletzt geändert am 07.02.2023	Erhaltung von Streuobstbeständen
Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) vom 19.12.2010, gültig seit 01.04.2011	Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen
§ 1a BauGB § 2 Abs. 4 BauGB § 1 Abs. 5 und 6 BauGB i. d. F. vom 03.11.2017 zuletzt geändert am 20.12.2023	Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von Umweltrisiken Einheitliche Umweltprüfung zum Bauleitplanverfahren Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes u. der Landschaftspflege
Landesbodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) i.d.F. vom 14.12.2004, zuletzt geändert am 17.12.2020	Die allgemeinen Zielaussagen wurden im Rahmen der Landschaftsplanung konkretisiert. Sie gelten auf Grundlage der ermittelten Bewertungen des Schutzgutes Bodens.
Wassergesetz Baden-Württemberg (WG BW) i. d. F. vom 28.11.2018, zuletzt geändert am 07.02.2023	Die allgemeinen Zielaussagen wurden im Rahmen der Landschaftsplanung konkretisiert. Sie gelten auf Grundlage der ermittelten Bewertungen der Schutzgüter Boden und Wasser.
Landesplanung	
Landesentwicklungsplan BW 2002	

Vorgaben, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien	Inhaltliche Aspekte
Gesetzliche Rahmenbedingungen und Vorgaben	
Regionalplanung	
Regionalverband Südlicher Oberrhein Regionalplan (Stand September 2019)	u. a. Vorgaben zu Grünzäsuren, Regionalen Grünzügen und Vorrangbereichen
Landschaftsrahmenplan - Südlicher Oberrhein (Stand 2024)	u.a. Angaben zum Regionalen Biotopverbund

2 Bestandsaufnahme Umweltbelange

2.1 Vorbemerkung

Die Bestanderfassung erfolgt zum einen auf der Grundlage bereits verfügbarer Daten wie dem Regionalplan Südlicher Oberrhein oder der Umweltdatenbank der LUBW, zum anderen werden die Ergebnisse örtlicher Begehungen berücksichtigt.

Die Bestandsaufnahme erfasst den derzeitigen Umweltzustand, der sich zum einen aus den heutigen Nutzungen, der Nutzungsintensität und den dadurch resultierenden Vorbelastungen und zum anderen aus der Ausprägung der natürlichen Faktoren zusammensetzt.

2.2 Arten und Biotope

Vorbemerkung

Im Rahmen des Umweltberichtes erfolgt die Auswertung der vorhandenen Datengrundlagen für die einzelnen Teilflächen, wie z.B. der Biotopkartierung nach § 30 BNatSchG oder vorhandener Untersuchungen zu Naturschutzgebieten und Ähnlichen.

Bei Tieren und Pflanzen stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und Lebensbedingungen im Vordergrund.

Schutzgebiete und Biotopverbund:

Das Änderungsgebiet befindet sich im Naturpark Südschwarzwald.

Die bestehende Streuobstwiese innerhalb des Planungsgebiets ist eine nach § 30 Abs. 2 Nr. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 33 Abs. 1 Nr. 1 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) besonders geschützte Streuobstwiese.

Weitere Flächen und Biotope mit europäischer und nationaler Bedeutung (Natura 2000, LSG oder NSG) sind nicht vorhanden. Folgende Schutzgebiete befinden sich in der näheren Umgebung des Änderungsgebiets:

Etwa 400 m östlich befindet sich das **Naturschutzgebiet** „Kastelberg“ (Schutzgebiets-Nr. 3.097) sowie das **FFH-Gebiet** „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen“ (Schutzgebiets-Nr. 8211341).

Im Änderungsbereich ist kein Biotopverbund vorhanden.

Erheblichkeit / Konflikte:

Aufgrund der großen Entfernung zum nächstgelegenen Natura 2000 und Naturschutzgebiet sind durch die geplante Änderung keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

Bestand

Der Änderungsbereich ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Sondergebiet und Ausgleichsfläche dargestellt.

Im Zuge des BPL „Interkommunaler Lebensmittelmarkt“ wurde die östliche Teilfläche als öffentliche Grünfläche F1 ausgewiesen und als Streuobstwiese angelegt. Weiterhin wurden im Süden der Streuobstwiese im Zuge des BPL „Holzweg III“ artenschutzrechtliche Maßnahmen mit der Anlage von Eidechsenbiotop durchgeführt. Nach Westen zum bestehenden Lebensmittelmarkt hin ist eine private Grünfläche (F2) durch Anlage einer Böschung mit Magerwiese und Pflanzung von Strauchgruppen entwickelt.

Umwandlungen von Streuobstbeständen, welche die gesetzlichen Voraussetzungen des § 4 Abs. 7 LLG erfüllen, bedürfen immer einer Genehmigung nach § 33a Abs. 2 NatSchG. Im Zuge des Bebauungsplanverfahren zur 1. Änderung „Interkommunaler Lebensmittelmarkt“ wird rechtzeitig zum Beschluss eine Umwandlungsgenehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde beantragt.

Die bestehenden Biotopstrukturen im Änderungsbereich sind von mittlerer bis hoher ökologischer Bedeutung. Die privaten Grünflächen innerhalb der Sondergebietsfläche sind von geringer bis mittlerer Bedeutung.

Vorbelastung

Bestehende Versiegelung im Bereich der ausgewiesenen Sondergebietsfläche.

Fauna

Für den Änderungsbereich wurde im Hinblick auf die Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Tagfalter durch das „Büro für Landschaftsplanung Zurmöhle“ ein artenschutzfachlicher Relevanzcheck durchgeführt (Büro für Landschaftsplanung Dipl. – Forstw. H.-J. Zurmöhle,

2024); das dazugehörige Gutachten wird diesem Beitrag als Anlage beigefügt (siehe Anlage 1). Die Ergebnisse der Untersuchung werden im Folgenden zusammenfassend vorgestellt.

Vögel: Die Obstbäume und jungen Sträucher im Änderungsgebiet bieten Potenzial für häufige gebüschbrütende Arten, die störungsunempfindlich sind, wie Amsel, Mönchsgrasmücke und Stieglitz. Des Weiteren werden die fruchtetragenden Gehölze von in der nahen Umgebung brütenden Haussperlingen als Nahrungshabitate genutzt. Aufgrund der räumlichen Nähe zu bekannten Vorkommen können auch Goldammer, Zaunammer und Neuntöter im Änderungsgebiet erwartet werden. Die Mager- bis Fettwiese bietet aufgrund der geringen Entfernung zum Siedlungsbereich kein Potenzial für bodenbrütende Vogelarten. Die Wiese bietet jedoch Potenzial als Nahrungsflächen für Vögel. Es sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen (siehe Anlage 1).

Fledermäuse: Das Gebiet kann von Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt werden. Aufgrund seiner Größe und dem Vorhandensein von anderen Wiesenflächen in der Umgebung hat es jedoch als Jagdhabitat für Fledermäuse keine essenzielle Bedeutung. Im Änderungsgebiet jagende Individuen können durch Lichtemissionen erheblich gestört werden. Es sind Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen (siehe Anlage 1).

Reptilien: Im Zuge der Erfassungen wurden fünf juvenile Zauneidechsen und eine Mauereidechse außerhalb des Änderungsgebiets erfasst. Die juvenilen Zauneidechsen wurden vorwiegend an der westexponierten Böschung nachgewiesen, die ein gutes Habitat für Zauneidechsen darstellt. Es existieren Besonnungsplätze (lückige magere Grasnarbe) Versteckmöglichkeiten (Sträucher) und Eiablageplätze (Mauselöcher). Die Böschung wird im Zuge der Bebauung entfernt, jedoch wird eine neue westexponierte Böschung entstehen.

Das vorhandene Ersatzhabitat weist eine sehr geringe Eignung für Reptilien-Eidechsen auf, da durch den dichten Wuchs des Gehölzes bzw. die mangelnde Freilegung-Pflege Besonnungsplätze zugewachsen bzw. nicht mehr vorhanden sind. Es sind Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen (siehe Anlage 1).

Bewertung

Gemäß den Darstellungen im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Arten und Lebensräume“ Blatt Süd – 2024) weist das Änderungsgebiet im Osten eine mittlere Bedeutung von Biotopkomplexen auf. Im Westen ist das Gebiet ohne Bewertung dargestellt.

Erheblichkeit / Konflikt:

Durch die geplante Flächennutzungsplanänderung geht eine Teilfläche der ökologischen Ausgleichsfläche F 1 (Streuobstwiese) mit mittlerer bis hoher ökologischer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz verloren. Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens sind

umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen sowie interne und externe Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen darzustellen, die die Eingriffe in den Arten- und Biotopschutz minimieren und ausgleichen.

Beeinträchtigung: mittel bis hoch

2.3 Geologie/ Boden und Fläche

Vorbemerkung:

Die Bestandserfassung und Bewertung erfolgt in Anlehnung an das Bodenschutzgesetz auf der Grundlage der von der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg herausgegebenen Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (Bodenschutz 24, Fortschreibung 2024).

Zur Berücksichtigung der Einzelfunktionen für den Umweltbelang Boden sind gemäß dem § 2 (2) Nr. 1 a) bis c) des Bundesbodenschutzgesetzes zu untersuchen:

- Natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
- Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe
- Standort für die naturnahe Vegetation

Bestand:

Geologie: Die im Änderungsgebiet vorherrschenden geologischen Einheiten ist laut digitaler Geologischer Karte Baden-Württembergs (Maßstab 1:50.000) „Lösssediment“.

Boden: Im Änderungsgebiet liegt laut digitaler Bodenkarte Baden-Württembergs (Maßstab 1:50.000) im westlichen Teil Siedlungsboden vor. Im Osten hat sich der Bodentyp „Pseudogley-Parabraunerde aus Lößlehm“ entwickelt.

Bewertung:

Gemäß der bodenkundlichen Karte des LGRBs 2025 ist die **Pseudogley-Parabraunerde aus Lößlehm** im Hinblick auf die **natürliche Bodenfruchtbarkeit** von mittlerer bis hoher Bedeutung (Bewertungsklasse 2,5) und hinsichtlich seiner Funktion als **Ausgleichskörper im Wasserkreislauf** von mittlerer Bedeutung (Bewertungsklasse 2,0). Als **Filter und Puffer für Schadstoffe** hat der vorkommende Bodentyp eine mittlere bis hohe Bedeutung (Bewertungsklasse 2,5). Die Gesamtbewertung der Bodenfunktionen beträgt 2,33 (mittel). Im Zuge der flurstücksgenaue Gesamtbewertung (ALK /ALB) wurde für das betroffene Änderungsgebiet eine Gesamtbewertung von 3,0 ermittelt.

Im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Boden“, Blatt Süd–2024) erreicht das Änderungsgebiet in der Gesamtbewertung für das Schutzgut Boden eine

mittlere Bedeutung. Diese Bereiche beinhalten Böden von lokaler Bedeutung sowie Bereiche mit mittlerer Funktionserfüllung der Bodenfunktionen.

Zusätzlich befindet sich im Gebiet ein archäologisches Kulturdenkmal (vgl. Kapitel 2.8).

Vorbelastung:

Bestehende Versiegelung im Bereich der ausgewiesenen Sondergebietsfläche.

Erheblichkeit / Konflikt:

Im Bereich der geplanten zusätzlichen Versiegelung und Überbauung entsteht durch den Verlust der Bodenfunktionen ein hoher Konflikt. Es werden Böden mit durchschnittlich mittleren Bodenfunktionen in Anspruch genommen.

Beeinträchtigung: hoch

2.4 Fläche

Im *Flächennutzungsplan* der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Heitersheim, Ballrechten-Dottingen und Eschbach ist das Planungsgebiet als Sondergebiet und als ökologische Ausgleichsfläche dargestellt.

Erheblichkeit / Konflikt: Beeinträchtigung: siehe 2.3

2.5 Klima/ Luft

Bestand:

Das Änderungsgebiet liegt im Einflussbereich der wärmebegünstigten Oberrheinebene mit durchschnittlich 2.653 Sonnenstunden pro Jahr. Die Region ist in den Sommermonaten starker Wärmebelastung und Inversionswetterlagen ausgesetzt. Die Jahresmitteltemperatur im Untersuchungsgebiet beträgt 9,7 °C und der mittlere Jahresniederschlag liegt im Bereich von 1.006 mm.

Vorbelastung:

Bestehende Versiegelung im Bereich der ausgewiesenen Sondergebietsfläche.

Bewertung:

Das Änderungsgebiet ist im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Klima und Luft“, Blatt Süd –2024) als Freiraumbereich mit erhöhten Luftbelastungsrisiken dargestellt (vgl. REKLISO Zielsetzungen B1 und C1, niedrige Priorität sowie vgl. REKLISO Zielsetzung A1 – niedrige Priorität).

Nach der Regionalen Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO) des Regionalverbands Südlicher Oberrhein haben die erfassten Streuobstflächen klimaausgleichende Funktionen als Kaltluftentstehungsflächen mit einer Kaltluftproduktion von mind. 5 m³/m²/h.

Erheblichkeit / Konflikt:

Konflikte sind durch steigende Wärmebelastung infolge der Versiegelung bisher unversiegelter Flächen zu erwarten. Auf eine ausreichende Ein- und Durchgrünung zur Verbesserung der mikroklimatischen Situation sollte geachtet werden.

Beeinträchtigung: gering

2.6 Wasser

2.6.1 Grundwasser

Vorbemerkung

Für den Umweltbelang Grundwasser ist vor allem die Nutzung der bestehenden Grundwasservorkommen zur Trinkwasserversorgung entscheidend. Diesbezüglich sind somit insbesondere die weitgehende Erhaltung der Grundwasserneubildung sowie die Sicherung der Grundwasserqualität ausschlaggebend.

Bestand:

Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen wird im Hinblick auf die Filter- und Pufferfunktion der Grundwasserdeckschichten (Bodenfunktionen) abgeschätzt. Aufgrund des mittleren Filter- und Puffervermögens der im Gebiet vorherrschenden Bodentypen ergeben sich mittlere Risiken für die Grundwasserqualität bei wasserlöslichen Schadstoffen.

Die Verringerung der Grundwasserneubildung hängt im Wesentlichen vom Grad der Versiegelung ab.

Schutzgebiete

Das Gebiet liegt innerhalb des Heilquellenschutzgebiets (hier Zone III) für die Fassung „Thermalquelle IV Bad Krozingen“ (HQS Nr.: 315-025).

Vorbelastung

Bestehende Versiegelung im Bereich der ausgewiesenen Sondergebietsfläche.

Bewertung:

Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Grundwasser“, Blatt Süd –2024) kommt dem Änderungsgebiet im Osten eine mittlere Bedeutung für das Schutzgut zu. Der westliche, bebaute Teil ist ohne Bewertung dargestellt. Das gesamte Gebiet ist deutlich Nitrat belastet (35-45 mg/l).

Erheblichkeit / Konflikt:

Durch die geplante zusätzliche Versiegelung bisher unversiegelter Flächen verringert sich die Grundwasserneubildung in geringem Umfang. Oberflächenwasserversickerung über belebte

Bodenschichten kann eine Minderung dieses Konflikts erreichen und sollte daher untersucht werden. Des Weiteren sollte die Flächenversiegelung auf das unbedingt notwendige Minimum reduziert werden.

Beeinträchtigung: gering

2.6.2 Oberflächenwasser

Oberflächenwasser sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

Beeinträchtigung: keine zu erwarten

2.7 Landschaftsbild/ Erholung

Bestand

Der Änderungsbereich liegt gut einsehbar zwischen der L 125, der Alfred-Löffler-Straße und dem bestehenden Lebensmittelmarkt. Der südlich angrenzende Wirtschaftsweg kann von Spaziergängern genutzt werden. Der Änderungsbereich selbst ist Teil einer ökologischen Ausgleichsflächen für den bestehenden Lebensmittelmarkt und darüber hinaus für die landschaftlichen Einbindung des Sondergebiets von hoher Bedeutung.

Der nahegelegene Castellberg mit seiner bewaldeten Kuppe und den Rebflächen stellt eine hochwertige Erholungslandschaft für die Nah- und Fernerholung dar. Es besteht eine wechselseitige Blickbeziehung von der Castellberg Westseite.

Vorbelastung:

Es bestehen Vorbelastungen durch die bestehende Bebauung im Umfeld des Änderungsbereichs sowie die bestehenden Straßen.

Bewertung:

Im Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (Raumanalyse Schutzgut „Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung“, Blatt Süd –2024) wird dem Änderungsgebiet im Bereich der Ausgleichsfläche eine kleinräumige Erlebnisqualität zugesprochen.

Erheblichkeit / Konflikt:

Der Konfliktschwerpunkt liegt in der zusätzlichen Überbauung und der Beeinträchtigung einer Teilfläche der bestehenden Streuobstwiesen mit Bedeutung zur landschaftlichen Einbindung des vorhandenen Lebensmittelmarkts. Eine Minderung dieses Konflikts kann durch eine landschaftlich in Art- und Höhenabwicklung dem Gelände angepasste Bauform mit Dachbegrünung sowie ergänzende Begrünungsmaßnahmen mit Baum- und Strauchpflanzungen zur landschaftlichen Einbindung und Durchgrünung des Gebietes erreicht werden.

Beeinträchtigung: gering - mittel

2.8 Kultur- und Sachgüter

Bestand:

Das Änderungsgebiet liegt im Bereich des denkmalrelevanten Objekts Siedlungen des Neolithikums, der Römerzeit und der Merowingerzeit sowie merowingerzeitliches Gräberfeld (Liste-Nr. 2, ADAB-Id. 99772266; KD § 2 DSchG).

Erheblichkeit / Konflikt:

Im Änderungsbereich sind entsprechend archäologische Funde möglich. Im Bebauungsplan sind Hinweise zum Umgang mit archäologischen Funden im Zuge von Bau- und Erschließungsmaßnahmen zu treffen.

Beeinträchtigung: gering

2.9 Sparsame Energienutzung

Hinweise zur sparsamen Energienutzung werden auf Bebauungsplanebene konkretisiert.

2.10 Umweltgerechte Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung ist durch den Anschluss an das bestehende Ver- und Entsorgungsnetz gesichert.

3 Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen

Die zu betrachtenden Umweltbelange beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen, Verlagerungseffekte und Wirkungszusammenhänge des Naturhaushaltes, der Landschaft und des Menschen zu betrachten. Um die verschiedenen Formen der Wechselwirkungen zu ermitteln, werden die Beziehungen der Umweltbelange in ihrer Ausprägung ermittelt und miteinander verknüpft, wie die folgende Tabelle zeigt.

Tabelle 1: Wechselwirkungsbeziehungen der Umweltbelange (nach Schrödter 2004, verändert)

	Mensch	Tiere/Pflanzen	Boden	Wasser	Klima	Landschaftsbild
Mensch		Struktur und Ausprägung des Wohnumfeldes und des Erholungsraumes	-	Grundwasser als Brauchwasserlieferant und ggf. zur Trinkwassersicherung	Steuerung der Luftqualität und des Mikroklimas. Beeinflussung des Wohnumfeldes und des Wohlbefindens	Erholungsraum
Tiere/Pflanzen	Störungen und Verdrängen von Arten, Trittbelastung und Eutrophierung, Artenverschiebung		Standort und Standortfaktor für Pflanzen, Standort und Lebensmedium für höhere Tiere und Bodenlebewesen	Standortfaktor für Pflanzen und Tiere	Luftqualität und Standortfaktor	Grundstruktur für unterschiedliche Biotope
Boden	Trittbelastung, Verdichtung, Strukturveränderung, Veränderung der Bodeneigenschaften	Zusammensetzung der Bodenfauna, Einfluss auf die Bodengenese		Einflussfaktor für die Bodengenese	Einflussfaktor für die Bodengenese	Grundstruktur für unterschiedliche Böden
Wasser	Eutrophierung und Stoffeinträge, Gefährdung durch Verschmutzung	Vegetation als Wasserspeicher	Grundwasserfilter und Wasserspeicher		Steuerung der Grundwasserneubildung	Einflussfaktor für das Mikroklima
Klima	-	Steuerung des Mikroklima z. B. durch Beschattung	Einfluss auf das Mikroklima	Einflussfaktor für die Verdunstungsrate		Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas
Landschaftsbild	Neubaustrukturen, Nutzungsänderung, Veränderung der Eigenart	Vegetation als charakteristisches Landschaftselement	Bodenrelief	-	Landschaftsbildner über die Ablagerung von z. B. Löss	

4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nicht-Durchführung der Planung

4.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Auswirkungen auf die Umweltbelange (Konfliktanalyse)

Im Rahmen einer FNP-Änderung sind die Umweltauswirkungen lediglich auf der Ebene der geplanten Nutzungstypen beschreibbar, da konkrete planerische Aussagen noch nicht bekannt sind. Die Nutzungstypen wiederum können sich weiter kategorisieren lassen, und zwar in solche, bei denen z.B. bauliche Aktivitäten zu erwarten sind oder solche, die bestehende Freiräume sichern oder durch Nutzungsänderungen zukünftige Frei- oder Grünflächen vorsehen.

Es werden die für die jeweiligen Umweltbelange relevanten Auswirkungen, die z.B. durch die Erschließung erzeugt werden, dargestellt. Dies sind die Auswirkungen auf die Umweltbelange des §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

Für die Umweltbelange Arten und Biotope:

- Verlust von Lebensräumen und ihren Funktionen (Biotopfunktionen)
- Beeinträchtigung von Biotopfunktionen
- Verlust bzw. Beeinträchtigungen von Biotopvernetzungsfunktionen
- Einschränkung der biologischen Vielfalt

Für den Umweltbelang Boden:

- Verlust und Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen

Für die Umweltbelange Klima/ Luft:

- Veränderung der Durchlüftungsfunktion

Für den Umweltbelang Wasser:

- Einschränkung der Grundwasserneubildungsfunktion
- Veränderung der natürlichen Abflussverhältnisse

Für die Umweltbelange Landschaftsbild/Erholung:

- Beeinträchtigung der ästhetischen Funktion
- Einschränkung des Erholungswertes der freien Landschaft

Für den Umweltbelang Mensch:

- Beeinträchtigung der Erlebnisfunktion

Für den Umweltbelang Kultur- und Sachgüter:

- Beeinträchtigungen erhaltenswerter Bestandteile der Kulturlandschaft

Darüber hinaus sind im Rahmen des Umweltberichts die Auswirkungen auf die sonstigen Umweltbelange des §1 Abs. 6 Nr. 7BauGB darzustellen:

- Erhaltungsziele und Schutzzwecke von potenziellen FFH-/Vogelschutzgebieten
- Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Darstellung von Fachplänen insbesondere Festsetzungen und Entwicklungsmaßnahmen des Landschaftsplanes
- Erhaltung der Luftqualität

4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Planung

In der Begründung des Flächennutzungsplans wird die Erforderlichkeit der Erweiterung einer Sondergebietsfläche herausgestellt. Bei Verzicht der vorgesehenen Planung wäre eine Weiterführung der bisher geplanten Nutzung nach den bisherigen Vorgaben des Flächennutzungsplanes am wahrscheinlichsten.

5 Umweltüberwachung (Monitoring)

Ziel der Umweltüberwachung ist die Prüfung, ob bei der Durchführung von Plänen Umweltauswirkungen eintreten, die bei den Prognosen der Umweltauswirkungen in der Erstellung des Umweltberichts nicht, bzw. nicht in der entsprechenden Ausprägung, ermittelt worden sind.

Gegenstand der Umweltüberwachung sind erhebliche prognostizierte Umweltauswirkungen im Hinblick darauf, ob sie z. B. in prognostizierter Intensität, räumlicher Ausbreitung und zeitlichem Verlauf auftreten und unvorhergesehene Umweltauswirkungen stattfinden.

Weitergehende Angaben und Maßnahmen zur Umsetzung des Monitorings werden auf der Bebauungsplanebene konkretisiert.

6 Darstellung der Alternativen

In Bezug auf die Fragestellung alternativer Standorte bzw. der Standortbegründung wird auf die Ausführungen im städtebaulichen Teil der Begründung verwiesen.

7 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten

Besonderheiten bei den technischen Verfahren zur Umweltprüfung sind derzeit nicht vorgesehen. Aufgrund der Lage des Änderungsgebiets östlich von Dottingen ergaben sich keine Schwierigkeiten hinsichtlich der Erfassung des Datenmaterials.

8 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Konkrete Aussagen zu notwendigen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen können im derzeitigen Planungsstand noch nicht getroffen werden. Dies ist erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung möglich.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung umwelterheblicher Auswirkungen werden in Kap. 2 aufgeführt.

9 Flächensteckbrief

Für den geplanten Bereich der punktuellen Flächennutzungsplanänderung wird als Teil der Begründung ein sogenannter Flächensteckbrief erstellt, in welchem sowohl die städtebaulichen als auch die landschaftsökologischen Kriterien zusammenfassend bewertet werden.

Dieser Steckbrief erfüllt für den Umweltbericht die zentrale Aufgabe der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, nach der die Umweltauswirkungen der Planung bewertet werden müssen.

10 Quellen

- Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) (2024): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung: Bodenschutz 24. Arbeitshilfe.
- REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Hrsg.) (2017): Regionalplan Südlicher Oberrhein: Regionalplan 3.0.
- REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Hrsg.) (2024): Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein.
- REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Hrsg.) (2006): Regionale Klimaanalyse Südlicher Oberrhein (REKLISO)
- Flächennutzungsplan des Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) Heitersheim - Ballrechten-Dottingen - Eschbach
- TRINATIONALE ARBEITSGEMEINSCHAFT REKLIP (1995): Klimaatlas Oberrhein Mitte – Süd, Atlas und Textband
- Jenne (2010): Fortschreibung Landschaftsplan des GVV Müllheim-Badenweiler
- ÖKOKONTOVERORDNUNG (ÖKVO) (2010): Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen. Fassung vom 19.12.2010.
- LGRB (2023): Digitale Bodenkarte von Baden-Württemberg M 1 : 50.000
- LGRB (2024): Digitale Geologische Karte von Baden-Württemberg M 1 : 50.000

Internet:

- Daten- und Kartendienst der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg): Umwelt-Daten und –Karten Online (UDO). <http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>
- Kartenviewer des LGRB (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau): <http://maps.lgrb-bw.de/>
- Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg: <https://www.geoportal-raumordnung-bw.de/kartenviewer>

Stand:
25.11.2024

Gemeinde Ballrechten-Dottingen – Anbau und Erweiterung Lebensmittelmarkt

Artenschutzfachlicher Relevanzcheck / Maßnahmen



Auftraggeber:

Gemeinde Ballrechten-Dottingen
Alferd-Löffler-Str.1
79282 Ballrechten-Dottingen

Auftragnehmer:

Büro für Landschaftsplanung
Dipl.-Forstw. H.-J. Zurmöhle
Freie Straße 11, 79183 Waldkirch
Tel.: 07681 / 4937055
planung@zurmoehle.com
<https://www.zurmoehle.com/>

Bearbeitung:

B.Sc. S.Zeeb
Dipl. Biol. Marie Boller

Inhalt

1	Aufgabenstellung	2
2	Bearbeitungshintergrund.....	3
3	Habitatverfügbarkeit / Relevanz	4
3.1	Relevanzcheck	4
3.2	Habitatverfügbarkeit/Lebensraumausstattung	5
4	Methoden.....	9
4.1	Untersuchungsgebiet.....	9
4.2	Avifauna.....	9
4.3	Fledermäuse.....	10
4.4	Reptilien.....	10
4.5	Tagfalter	10
5	Gebietsschutz im nahen Umfeld und innerhalb des Plangebiets	11
6	Bestand und Bewertung	12
6.1	Avifauna.....	12
6.1.1	Artenbestand.....	12
6.1.2	Artenschutzfachliche Voreinschätzung und Maßnahmen	12
6.2	Fledermäuse.....	13
6.2.1	Habitatpotential	13
6.2.2	Artenschutzfachliche Voreinschätzung	13
6.3	Eidechsen	14
6.3.1	Habitatpotential	14
6.3.2	Artenbestand.....	14
6.3.3	Bewertung.....	16
6.3.4	Vorhabenbedingte Konflikte	16
6.3.5	Zusammenfassende Wertung	16
6.3.6	Artenschutzfachliche Voreinschätzung	16
6.4	Tagfalter	18
6.4.1	Artenbestand.....	18
7	Zusammenfassung.....	18
8	Anhang	20
8.1	Naturschutzfachlicher Bewertungsrahmen	20
8.2	Artenliste Gehölzpflanzung	21

9 Literatur 22

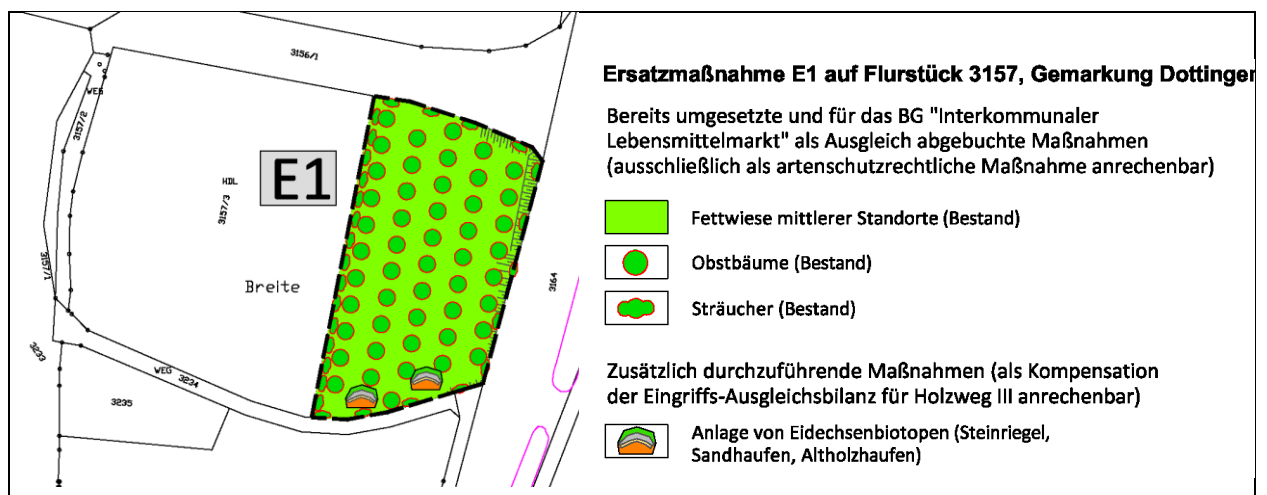
1 Aufgabenstellung

Der Lebensmittelmarkt in Ballrechten-Dottingen soll nach Osten hin erweitert werden. Diese Fläche (Flurstück 3157) wurde im Zuge des Baugebiets „Interkommunaler Lebensmittelmarkt“ als Maßnahmenfläche für den Artenschutz genutzt und angerechnet (Maßnahmenflächen F1 und F2). Die Maßnahmenbeschreibung lautet wie folgt:

Auf der im Plan (Anlage 2) gekennzeichneten Fläche F1 (öffentliche Grünfläche) sind zur Anlage einer Streuobstwiese 44 Stck. heimische Obst- oder Wildobstsorten zu pflanzen. Größe und Art siehe Pflanzenliste Kap. 10.1. Zur Abschirmung gegenüber der Verkehrsfläche dem Einkaufsmarkt und der landwirtschaftlichen Nutzfläche sind um die Streuobstwiese aufgelockerte Strauchgruppen aus standortgerechten Sträuchern zu pflanzen. Zur Entwicklung einer Extensivwiese, ein- bis zweimal jährliche Mahd der Flächen von Anfang Juli bis September mit Abfuhr des Mähgutes. Pflegeschnitt der Streuobstbäume besonders in der Jugendphase im Zuge der Bewirtschaftung; Bei Abgang eines Baumes ist als Ersatz ein vergleichbarer Streuobstbaum nachzupflanzen;

Auf der im Plan (Anlage 2) gekennzeichneten exponierter Böschung F2 (private Grünfläche) sollen punktuell 70 Stck. wärmeliebende Sträucher trockener Standorte gepflanzt werden. Größe und Art siehe Pflanzenliste Kap. 10.1. Einsaat der Fläche mit standortgerechter Saatgutmischung für Magerwiesen. Falls Geländeabstützung an der Böschung notwendig sind, sollen diese trockenmauerartig mit Kalkbruchstein oder Kalkblockstein ausgeführt werden.

Zusätzlich wurden hier Eidechsenhabitate als Ausgleichsmaßnahmen für das Baugebiet „Holzweg III“ angelegt (Maßnahmenfläche E1).



Im Rahmen einer Übersichtsbegehung wurde der aktuelle Zustand der Lebensräume-Habitate im Eingriffsbereich am 28.05.2024 geprüft. Im Rahmen der Begehung wurde die derzeitige Habitatverfügbarkeit und die Vorkommen der planungsrelevanten Tierartengruppen überprüft.

Auf Grundlage der Ergebnisse aus der Übersichtsbegehung wurden weitere artenschutzfachliche Untersuchungen vorgenommen, um zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden könnten.

Durch vorhabenbedingte Wirkungen, wie z.B. Habitatverlust, können wertgebende Tierarten betroffen sein. Zur Durchführung einer Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) sind Daten zu erheben und zu analysieren, welche die zuständige Behörde in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1. bis 3. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu überprüfen.



Abbildung 1: Zu prüfende Erweiterung des Bebauungsplans in Rot, Luftbild von 2022
(LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG zuletzt geprüft 2024)

2 Bearbeitungshintergrund

Nach § 44 (1) BNatSchG gelten für besonders (und streng) geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten die folgenden **Zugriffsverbote**:

Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders (und streng) geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungsverbot**),*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**),*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders (und streng) geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Zerstörungsverbot**).*

Im ersten Prüfschritt ist zu untersuchen, ob eine Handlung - oder hier: die Realisierung eines baulichen Vorhabens - gegen die oben dargestellten Verbotstatbestände verstößt.

Ist dies der Fall, so ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob entsprechende Maßnahmen (Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) ergriffen werden können, um das Eintreten der Verbotstatbestände (Tötung, Störung) direkt zu vermeiden, oder durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG von den Verbotswirkungen freizustellen.

3 Habitatverfügbarkeit / Relevanz

3.1 Relevanzcheck

Um zunächst zu klären, welche geschützten und in der konkreten Bauleitplanung oder einem einzelnen Bauvorhaben artenschutzrechtlich zu prüfenden Arten in Frage kommen, hat sich ein so genannter „Relevanzcheck“ als erste Ebene eines mehrstufigen Vorgehens in der Praxis bewährt. Die Abschichtung potenziell betroffener Arten erfolgt unter Heranziehung des im Naturraum zu erwartenden Artenspektrums, der konkret gegebenen Lebensraumausstattung und den zu erwartenden Wirkfaktoren bzw. deren Ausprägung (MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU 2019).

Am 28.05.2024 wurden im Zuge von Übersichtbegehungen die Habitatverfügbarkeit bzw. die Lebensraumausstattung im Hinblick auf potenzielle Artenvorkommen in Augenschein genommen.

Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Übersichtsbegehung war festzustellen, dass eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für die Tierartengruppen **Vögel, Schmetterlinge (Großer Feuerfalter), Fledermäuse und Reptilien (Mauereidechse, Zauneidechse, Schlingnatter)** nicht ausgeschlossen werden kann. Diese Artengruppen werden darum in vorliegendem Fachbeitrag näher betrachtet und artenschutzfachlich im Hinblick auf die Zugriffsverbote beurteilt.

Ein Vorkommen von *seltenen Vogelarten* konnte im Zuge der Übersichtbegehung aufgrund der Lage des Plangebiets in der bebauten Ortslage und fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden. Dennoch bietet das Plangebiet Niststandorte und Nahrungshabitate für *ubiquitäre, d.h. häufige Vogelarten*, welche bei Ausfall wiederhergestellt werden müssen.

Im Plangebiet wurden keine größeren Bäume mit Fortpflanzungsquartieren für Fledermäuse nachgewiesen. Das extensiv bewirtschaftete Plangebiet kann als Jagdhabitat für Fledermäuse genutzt werden. Aufgrund der geringen Größe und der reich strukturierten Umgebung mit

ähnlicher Lebensraumausstattung (Streuobst, Gehölze im nahen Umfeld) kann ausgeschlossen werden, dass es sich um ein essentielles Jagdhabitat für Fledermäuse handelt. Daher wurde auf eine weitere Untersuchung verzichtet.

Ein Vorkommen von Reptilien wurde im Zuge von 4 Begehungen nach anerkannten Prüfmethoden beurteilt.

Ein potentiell Vorkommen des Großen Feuerfalters besteht aufgrund des Vorhandenseins der Raupenfutterpflanze (stumpfbblätteriger Ampfer). Im Zuge der Eidechsenuntersuchung wurde geprüft, ob adulte Tiere vorhanden sind, sowie nach Eiern und Fraßgängen auf den Futterpflanzen gesucht.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Bestandserfassung und Beurteilung der Artenvorkommen werden die Vorhabenwirkungen im Hinblick auf das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG beurteilt und ggf. erforderliche Maßnahmen abgeleitet.

Nach Prüfung der Lebensraumausstattung im Plangebiet können vorhabenbedingte Auswirkungen für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten(-gruppen) ausgeschlossen werden: Säugetiere (außer Fledermäuse), Amphibien, gewässerbewohnende Arten und Tierartengruppen, Spinnentiere, Landschnecken, Schmetterlinge (außer Großer Feuerfalter) und Käfer sowie artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose.

3.2 Habitatverfügbarkeit/Lebensraumausstattung

Das 2.088 m² große Plangebiet liegt östlich des Stadtkerns von Dottingen. Die weitere Umgebung (siehe [Abbildung 2](#)) ist vorwiegend von landwirtschaftlich genutzten Flächen (vorwiegend Obst- und Weinbau) im Osten und dem Siedlungsbereich Dottingens im Westen geprägt.

Das Plangebiet befindet sich östlich angrenzend an den bestehenden Lebensmittelmarkt Edeka (siehe [Abbildung 3](#)). Westlich befindet sich ein schmaler Streuobstbestand und dahinter die recht stark befahrene L125, im Süden liegen Holzlagerflächen, im Norden die Sulzburger Straße.

Im Plangebiet befindet sich eine Streuobstwiese mit magerem bis fettem Unterwuchs ([Abbildung 4](#)). Vorherrschend sind insbesondere Arten der Fettwiese wie zum Beispiel Knäuelgras, Glatthafer und Rotklee aber auch Arten der Magerwiese wie Gewöhnlicher Hornklee, kleiner Wiesenknopf und Skabiosen-Flockenblume. Des Weiteren finden sich auf der Wiese einige Ruderalarten und Sukzessionszeiger wie Raukenblättriges Greiskraut, Riesen-Goldrute und Gehölzsukzession.

Die Obstbäume sind hochstämmig und von ca. 10-15 cm Brusthöhendurchmesser. Sie enthalten weder Höhlen noch Spalten.

Des Weiteren finden sich junge Sträucher im Plangebiet, wie zum Beispiel Gewöhnlicher Liguster, Wolliger Schneeball, Weißdorn und Hundsrose. Diese bieten Potenzial als Niststandort / Fortpflanzungsstätten für Vögel. Habitatmerkmale (Höhlen, Spalten, Totholz, Käferlöcher) sind nicht vorhanden.

Im Süden befindet sich ein zugewuchertes Reptilienhabitat mit Steinschüttungen und Totholz. Diese sind durch ausbleibende Pflegemaßnahmen von Sträuchern und Bäumen völlig überwachsen ([Abbildung 5](#), [Abbildung 6](#)). Die Funktion für Reptilien ist nicht mehr gegeben. Im aktuellen Zustand stellen sich die ehemaligen Reptilienhabitate als Feldgehölze dar.



Abbildung 2: Weitere Umgebung des Plangebiets (rote Umrandung), (Quelle: LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG zuletzt geprüft 2024, leicht editiert)



Abbildung 3: Nahbereich / Plangebiet (rote Umrandung), (Quelle: LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG zuletzt geprüft 2024, leicht editiert)



Abbildung 4: Wiese, Streuobst und junge Sträucher



Abbildung 5: von Brombeeren und Sträuchern überwuchertes Reptilienhabitat

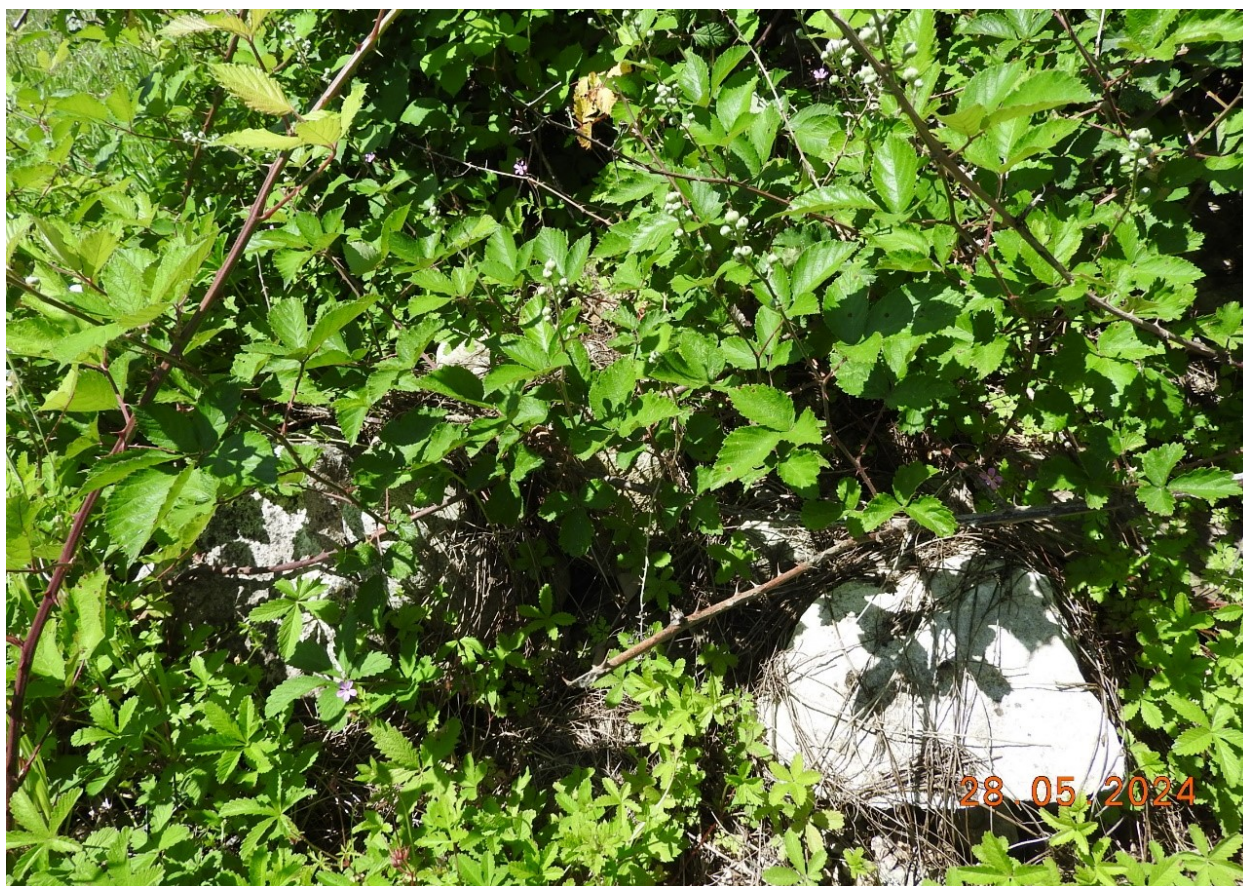


Abbildung 6: Reptilienhabitat/ Steinhaufen zugewuchert



Abbildung 7: Wiese mit Vorkommen des Stumpflättrigen Ampfer

4 Methoden

4.1 Untersuchungsgebiet

Neben dem Geltungsbereich der geplanten Bebauung (Plangebiet) wird die Untersuchung je nach Vorhabenwirkungen (Wirkraum) und Methodik der Arterfassung auf die angrenzende Umgebung ausgedehnt. Wenn im nachfolgenden Text der Begriff Untersuchungsgebiet (UG) verwendet wird ist, in Abhängigkeit der untersuchten Art/en, gleichwohl das Plangebiet und der Wirkraum gemeint.

4.2 Avifauna

Bestandserfassung

Zur Erfassung der Vögel wurden lediglich die potenziell vorkommenden Arten anhand der Habitatausstattung bewertet.

Zu berücksichtigendes Artenspektrum

Bei Eingriffsvorhaben sind grundsätzlich alle „europäischen Vogelarten“ zu berücksichtigen, d.h. „sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten, auf welches der Vertrag Anwendung findet, heimisch sind“ (Art. 1 Abs. 1 VSchRL).

Für einen pragmatischen und gleichzeitig naturschutzfachlich validen Ansatz, werden die Arten wie im Folgenden beschrieben in unterschiedlicher Prüftiefe betrachtet.

1. Wertgebende Vogelarten, die auf Artniveau zu prüfen sind:

Besondere Berücksichtigung finden angelehnt an RUNGE et al. (2010) sämtliche Vogelarten,

- die in Anhang I der VSchRL ausgewiesen sind, bzw. für die als Zugvogel nach Art. 4, Abs. 2 VSchRL in Baden-Württemberg Schutzgebiete ausgewiesen wurden.
- die nach Anlage 1 der BArtSchVO bzw. Anhang A der EG-VO 338/97 streng geschützt sind.
- der Rote-Liste-Kategorien (0, 1, 2, 3, R und V (ungünstigste Bewertung aus Bundes- und Landesliste maßgeblich).
- die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist („Verantwortungsarten“), sobald eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vorliegt.

Im Einzelfall zählen hierzu auch koloniebrütende Großvögel, da bereits kleinräumige Eingriffe zu erheblichen Beeinträchtigungen auf Populationsniveau führen können.

2. Weitere europäische Vogelarten, die auf Artengruppenniveau (Gilden) betrachtet werden:

Nicht gefährdete Arten werden zu Gruppen bzw. ökologischen Gilden zusammengefasst (LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN & BÜRO FROELICH & SPORBECK POTSDAM 2010):

- Brutvögel (Heckenbrüter, Höhlenbrüter, Arten der Gewässer, der Siedlungen, der Agrarlandschaft, etc.)
- Nahrungsgäste

- Überflieger ohne Bindung an den Naturraum (Arten wie Reiher, die weite Strecken zu ihren Nahrungshabitaten anfliegen).

Sehr häufige, ungefährdete und damit „ubiquitäre“ Vogelarten haben wenig spezialisierte Habitatsprüche, hohe Bestandsdichten und bilden große zusammenhängende lokale Populationen. Das Eintreten des Verbotstatbestands der Störung nach §44(1)2 BNatSchG kann für diese Arten i.d.R. ausgeschlossen werden, da vorhabenbedingte Störungen nur einen Bruchteil der lokalen Population beeinträchtigen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird i.d.R. nicht negativ verändert.

Ubiquitäre Arten sind in ihren Habitatanforderungen wenig spezialisiert (d.h. euryök) und weit verbreitet, weshalb ihre Lebensstätten häufig von Vorhaben betroffen sind. Die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlich-funktionalen Zusammenhang kann i.d.R. bewahrt werden, wenn die betroffenen Lebensraumfunktionen dieser Arten durch naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung langfristig qualitativ und quantitativ gleichwertig wiederhergestellt werden. Auf einen vorgezogenen Ausgleich kann verzichtet werden, da die verzögerte Wirksamkeit der Maßnahmen für die betroffenen Populationen hinnehmbar ist (LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN 2016).

4.3 Fledermäuse

Die Erweiterungsfläche bietet keine Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse. Im Rahmen des vorliegenden Relevanzchecks wird der Wert der Fläche als Jagdhabitat für Fledermäuse eingeschätzt.

4.4 Reptilien

Zur Erfassung werden die bevorzugten Biotop und Aufenthaltsorte der Reptilien intensiv untersucht. Dabei wurden die speziellen Verhaltensweisen der Arten berücksichtigt.

Die günstigsten Jahreszeiten für die Suche und die Erfassung von Reptilien sind gemäß KORN-DÖRFER (1992) das Frühjahr (April-Juni) und der Herbst (September-Oktober). Im Tagesverlauf lassen sich Reptilien an wärmeren Tagen vor allem in den Vormittags- (zw. 8-11 Uhr) und Spätnachmittagsstunden (zw. 16-18 Uhr) kartieren.

Im vorliegenden Planfalle wurde im Zuge von 2 Frühjahr- und 2 Herbstfassungen am 28.05., 01.07., 30.08. und 20.09.24 geprüft, ob Reptilien vorkommen.

4.5 Tagfalter

Ein Vorkommen streng geschützter Tagfalter wurde insbesondere anhand der Raupenfutterpflanzen vorgenommen. Es wurde insbesondere geprüft, ob Großer Wiesenknopf (Futterpflanze für Hellen und Dunklen Wiesenknopfameisenbläuling) sowie ob nicht-saure Ampferarten (Futterpflanzen für den Großen Feuerfalter) vorhanden sind.

Bei der Übersichtsbegehung wurden Vorkommen des Sumpfläutrigen Ampfers, nicht aber der Große Wiesenknopf gefunden.

Es wurde geprüft, ob adulte Tiere des Großen Feuerfalters vorhanden sind, sowie nach Eiern und Fraßgängen auf der Futterpflanze gesucht. Dies fand am 28.05. und am 01.07. zur Flugzeit der ersten Generation des Großen Feuerfalters, sowie am 30.08. zur Flugzeit der 2. Generation statt.

Ein Vorkommen der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge konnte bereits beim Relevanzcheck wegen des Fehlens der Futterpflanze Großer Wiesenknopf ausgeschlossen werden.

5 Gebietsschutz im nahen Umfeld und innerhalb des Plangebiets

Der Status eines Schutzgebietes bzw. Angaben aus den damit zusammenhängenden Beschreibungen lassen Rückschlüsse auf die Habitatverfügbarkeit wertgebender Tierarten zu. Unter diesem Aspekt wurden die „Schutzgebiete“ auf dem Datenserver der Landesanstalt für Umwelt, Messung und Naturschutz ausgewertet.

Ergebnis

Östlich, nordwestlich und südlich des Plangebiets befinden sich geschützte Offenlandbiotope (Feldhecken). Diese werden aufgrund der Entfernung zum Plangebiet und dazwischenliegenden Vorbelastungen (Straßen) nicht von der geplanten Erweiterung betroffen.

Alle weiteren Schutzgebietskategorien liegen außerhalb des näheren und weiteren Umfelds des Plangebiets.



Abbildung 8: Offenlandbiotope im Umfeld des Plangebiets, Quelle LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (zuletzt geprüft 2024)

6 Bestand und Bewertung

6.1 Avifauna

6.1.1 Artenbestand

Die Übersichtbegehung der Habitatstrukturen, die für die Avifauna relevant sein können, kam zu folgendem Ergebnis:

Gehölze und Gebüsche

Die ehemaligen Reptilienhabitate haben sich aufgrund fehlender bzw. nicht ausreichender Pflege zu einem Feldgehölze entwickelt das nun Potenzial für Gebüschbrüter bietet.

Die Obstbäume und jungen Sträucher im Plangebiet bieten Potenzial für häufige gebüschbrütende Arten, die störungsunempfindlich sind, wie Amsel, Mönchsgrasmücke und Stieglitz. Des Weiteren werden die fruchttragenden Gehölze von in der nahen Umgebung brütenden Haussperlingen als Nahrungshabitate genutzt. Da im Plangebiet keine Höhlenbäume vorhanden sind, sind höhlenbrütende Arten nicht von der geplanten Erweiterung betroffen.

Aufgrund der räumlichen Nähe zu bekannten Vorkommen können auch Goldammer, Zaunammer und Neuntöter im Plangebiet erwartet werden.

Grünflächen

Die Mager- bis Fettwiese bietet aufgrund der geringen Entfernung zum Siedlungsbereich kein Potenzial für bodenbrütende Vogelarten. Die Wiese bietet jedoch Potenzial als Nahrungsflächen für Vögel.

6.1.2 Artenschutzfachliche Voreinschätzung und Maßnahmen

Für alle europäischen Vogelarten sind die Verbots-Tatbestände des § 44 BNatSchG zu prüfen. Die Verbots-Tatbestände werden im Folgenden summarisch für die betroffenen Arten betrachtet.

§44(1)1 BNatSchG/ Verletzungs- und Tötungsverbot

Bei einer Beseitigung der Gebüsche, Gestrüppe und Bäume während der Brutzeit können Vögel getötet oder deren Gelege zerstört werden. Dies betrifft gebüschbrütende Vögel.

Der Verbotstatbestand tritt ein.

Um zu vermeiden, dass es zur Tötung von Vögeln oder Gelegen kommt, sind die folgenden Maßnahmen zu beachten:

V1 – Bauzeitenregelung Vögel. Erfolgt die Baufeldfreimachung (Entfernung von Gehölzen) außerhalb der Brutzeit der betroffenen Vogelarten (im Zeitraum von 01. Oktober bis 28. Februar), kann die Tötung vermieden werden.

§44(1)2 BNatSchG/Störungsverbot

Die potenziell vorkommenden Vogelarten sind an den Siedlungsbereich adaptiert und nicht störungsempfindlich.

Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

§44(1)3 BNatSchG/Zerstörungsverbot

Im Rahmen des Vorhabens bzw. der Erweiterung werden die Brutplätze von gebüschbrütenden Arten entfernt. Des Weiteren fallen Nahrungsflächen in Form von beerentragenden Sträuchern und Wiesenflächen weg. Gleichwertige Gebüsch und die Grünflächen sind in der angrenzenden Umgebung in ausreichendem Umfang vorhanden, sodass ein vorübergehendes Ausweichen der betroffenen Vogelarten möglich ist. Langfristig gehen jedoch Brutplätze und Nahrungshabitate verloren.

Der Verbotstatbestand tritt ein.

Folgende Maßnahmen sind geeignet, die Habitatverluste in räumlich-funktionalem Zusammenhang zu ersetzen. In vorliegendem Planfalle ist aufgrund der Verfügbarkeit von Ausweichhabitaten in der nahen Umgebung ein Ersatz vor dem Eingriff nicht zwingend erforderlich ((v)A = (vorgezogene) Ausgleichsmaßnahme, zeitlich vor dem Eingriff bzw. der Baumbeseitigung):

(v)A1 – Pflanzung von Vogelnährgehölzen: Die zu entfernenden Vogelnährgehölze sind in gleichem Umfang zu ersetzen oder umzupflanzen. Dabei sind gebietseigene Gehölze aus der Artenliste im Anhang zu verwenden. Es handelt sich hierbei um ca. 400 m² Vogelnährgehölzen mit Liguster, Wolligem Schneeball und Weißdorn.

(v)A2 – Pflanzung von Streuobst-Hochstämmen: Im Zuge der Bebauung werden ca. 20 Hochstamm-Obstbäume entfernt. Diese sind nach vergleichbarer Sortenwahl und in gleicher Anzahl zu ersetzen oder – falls möglich - umzupflanzen und dauerhaft zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen.

Bei fachgerechter Herstellung und dauerhafter Pflege bzw. Unterhaltung von Ersatz-Gehölzpflanzungen ist die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in räumlichem Zusammenhang weiterhin erfüllt.

6.2 Fledermäuse

6.2.1 Habitatpotential

Das Gebiet kann von Fledermäusen als Jagdhabitat genutzt werden. Aufgrund seiner Größe und dem Vorhandensein von anderen Wiesenflächen in der Umgebung hat es jedoch als Jagdhabitat für Fledermäuse keine essentielle Bedeutung. Im Plangebiet jagende Individuen können durch Lichtemissionen erheblich gestört werden.

6.2.2 Artenschutzfachliche Voreinschätzung

§44(1)1 BNatSchG/ Verletzungs- und Tötungsverbot

Da sich im Gebiet keine Quartiere für Fledermäuse befinden, wird eine Verletzung bzw. Tötung von Fledermäusen im Zuge der baulichen Erweiterung ausgeschlossen.

Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

§44(1)2 BNatSchG/Störungsverbot

Störungen von Fledermäusen werden insbesondere durch Lichtverschmutzung verursacht. So meiden einige Fledermausarten künstliche Lichtquellen während der Jagd oder auf ihren Flugrouten.

Der Verbotstatbestand tritt ein.

Folgende Maßnahmen sind geeignet eine Störung der Fledermäuse auf ein unerhebliches Maß zu reduzieren:

V2 – Außenbeleuchtung. Eine Beleuchtung des Außenbereichs sollte nur dort erfolgen, wo dies für die menschliche Sicherheit erforderlich ist. Die Beleuchtung ist UV-arm auszuführen, insb. Wellenlängen von <540 nm sind zu vermeiden - beispielsweise durch Filter (rechtlicher Bezug / in Änderung: § 21 Abs.1-3 NatSchG).

Unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen ist eine Vermeidung des Verbotstatbestandes möglich.

§44(1)3 BNatSchG/Zerstörungsverbot

Die Erweiterungsfläche stellt kein essentielles Nahrungshabitat für Fledermäuse dar. Quartiere sind nicht vorhanden.

Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

6.3 Eidechsen

6.3.1 Habitatpotential

Im Plangebiet befinden sich die folgenden für Eidechsen relevanten Bereiche:

1. Besonnte westexponierte magere Böschung mit Mauselöchern und an der Böschungskrone befindlichem Strauchbestand als Versteckmöglichkeiten
2. Ehemals für Zauneidechsen angelegtes Ersatzhabitat im Umfang von ca. 150 m². Dieses ist stark zugewuchert und bietet nur noch in den besonnten Randbereichen Potenzial für die Zauneidechse.

6.3.2 Artenbestand

Am 30.08.2024 wurden insgesamt fünf juvenile Zauneidechsen beobachtet-erfasst.

Des Weiteren wurde am 01.07.2024 eine Mauereidechse südlich außerhalb des Plangebiets beobachtet. Die Fundpunkte sind in Abbildung 9 dargestellt.

Vier der Zauneidechsen wurden an der westexponierten Böschung im Westen des Plangebiets erfasst. Eine Zauneidechse wurde im Süden des Ersatzhabitats erfasst.

Tabelle 1: Schutzstatus der erfassten Reptilien

FFH	S	D	BW	Art
IV	s	V	2	Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
IV	s	V	D	Mauereidechse (<i>Podarcis muralis</i>)

FFH: Anh. II, IV der FFH-RL

S: Schutzstatus nach BNatSchG

b – besonders geschützt

s – streng geschützt

D: Rote-Liste-Kategorien für Deutschland nach ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a, 2020b)

V: Vorwarnliste

3: gefährdet

BW: Rote-Liste-Kategorien für Baden-Württemberg nach LAUFER & WAITZMANN (2022)

*: Ungefährdet

D: Daten unzureichend

V: Vorwarnliste

- 3: gefährdet
2: stark gefährdet



Abbildung 9: Fundpunkte der Reptilien



Abbildung 10: adulte Mauereidechse am 1.7.24 südwestlich außerhalb



Abbildung 11: juvenile Zauneidechse an der westlich verlaufenden Böschung am 30.8.24

6.3.3 Bewertung

Im Zuge der Erfassungen wurden keine adulten Zauneidechsen nachgewiesen. Die juvenilen Zauneidechsen wurden vorwiegend an der westexponierten Böschung nachgewiesen, die ein gutes Habitat für Zauneidechsen darstellt. Es existieren Besonnungsplätze (lückige magere Grasnarbe) Versteckmöglichkeiten (Sträucher) und Eiablageplätze (Mauselöcher). Die Böschung wird im Zuge der Bebauung entfernt, jedoch wird eine neue westexponierte Böschung entstehen.

Das vorhandene Ersatzhabitat weist eine sehr geringe Eignung für Reptilien-Eidechsen auf, da durch den dichten Wuchs des Gehölzes bzw. die mangelnde Freilegung-Pflege Besonnungsplätze zugewachsen bzw. nicht mehr vorhanden sind.

6.3.4 Vorhabenbedingte Konflikte

Baubedingte Beeinträchtigungen können zu folgenden Konflikten führen:

- Tötung von Reptilien in deren Lebensräumen (Besonnungsplätze, Verstecke),
- Störung von Reptilien in ihren Habitaten.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen können zu folgenden Konflikten führen:

- Dauerhafter Verlust von Lebensräumen (Besonnungsplätze, Jagdhabitate, Fortpflanzungsstätten, Überwinterungshabitate),
- Zerschneidungswirkung durch fehlende Strukturen.

6.3.5 Zusammenfassende Wertung

Das Plangebiet ist hinsichtlich seiner Reptilien als verarmt, aber noch artenschutzrelevant (Wertstufe 5 nach KAULE 1991 und RECK 1996) beurteilt. Das entspricht auf der fünfstufigen Skala von VOGEL & BREUNIG (2005a) einer *mittleren naturschutzfachlichen Bedeutung* (Wertstufe III).

6.3.6 Artenschutzfachliche Voreinschätzung

§44(1)1 BNatSchG/Tötungsverbot

Es ist davon auszugehen, dass Zauneidechsen im Zuge der Baufeldfreimachung getötet werden können.

Eine Tötung von Mauereidechsen während der Bauphase kann nicht ausgeschlossen werden, da Tiere aus den angrenzenden Flächen auf die mäßig attraktiven Flächen wie besonnte Betonmauern im Baugebiet einwandern.

Der Verbotstatbestand tritt ein.

Die Eidechsen müssen aus dem Gebiet vergrämt werden und ein (Wieder-)Einwandern muss vermieden werden.

Es ist folgende Vermeidungsmaßnahme geplant:

V3 – Vergrämung der Zauneidechsen in benachbarte und unbesiedelte bzw. neu angelegte Ersatzhabitate. Ersatzhabitate siehe unten Maßnahme vA3, des Weiteren eignet sich auch die östlich gelegene Streuobstwiese mit Übergängen zwischen Gehölzen und Wiese als temporäres Ausweichhabitat. Nach Bauabschluss wird eine Böschung neu angelegt (Maßnahme vA4 (siehe unten), die langfristig als weiteres Ersatzhabitat für Zauneidechsen dient).

Die Vergrämung muss außerhalb der Fortpflanzungszeit und außerhalb der Winterruhe erfolgen. Dies ist im Herbst zwischen August und Oktober oder Mitte März bis Mitte April möglich. Die Vergrämung muss nach dem folgendem Ablaufschema in Orientierung an die Hinweise von LAUFER (2014) erfolgen:

1. Alle Gehölze und Versteckmöglichkeiten entfernen. Gehölze sollten nur im Winter entfernt werden. Versteckmöglichkeiten (Totholz, Holzlager, Steine) sind von Hand abzuräumen.
2. Der Bereich, in dem die Vergrämung stattfindet, wird gemäht und das Mähgut abgeräumt.
3. Planierung des Eingriffsbereiches - eventuell kann so ein Wiedereinwandern von Eidechsen verhindert werden.

V4 – Umsiedelung der Zauneidechse in neu angelegte Ersatzhabitate (s. unten vA3). Schonender Fang während der Aktivitätszeit. Sollte eine Vergrämung in nahegelegene neue Ersatzhabitate nicht möglich sein, können Zauneidechsen fachkundig gefangen und in weiter entfernte Ersatzhabitate umgesiedelt werden.

Folgende Maßnahmen sind geeignet, um die Tötung von Individuen während der Bauzeit zu vermeiden:

V5 – Errichtung von mobilen und für Eidechsen übersteigsicheren Zäunen zur Absperrung des Baufeldes. Um das Wiedereinwandern von Tieren in das Baufeld während der Bauarbeiten zu verhindern, ist bei baulichen Tätigkeiten während der Aktivitätszeit der Eidechsen (März-September) ein geeigneter Reptilienzaun so aufzustellen, dass keine Einwanderung in das Baufeld stattfinden kann. Dieser Zaun muss regelmäßig auf seine Dichtigkeit geprüft werden (Ökologische Baubegleitung).

Unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen ist eine Vermeidung des Verbotstatbestandes möglich.

§44(1)2 BNatSchG/Störungsverbot

Zauneidechsen können bei baulichen Aktivitäten während der Fortpflanzungszeit oder Winterruhe gestört werden.

Der Verbotstatbestand tritt ein.

Siehe V3, V4 und V5. Um zu vermeiden, dass Zauneidechsen während der Winterruhe oder / und Fortpflanzungszeit gestört werden, werden diese außerhalb dieser Zeiträume vergrämt oder / und in zeitlich vorgezogen neu angelegte und funktionsfähige Ersatzhabitate umgesiedelt. Siehe hierzu auch LAUFER (2014).

Die bereits oben beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen V3, V4 und V5 sind dazu geeignet den Verbotstatbestand der Störung zu vermeiden.

§44(1)3 BNatSchG/Zerstörungsverbot

Die Zauneidechsen haben vermutlich ursprünglich die dafür angelegten Ersatzhabitate besiedelt. Durch die mangelnde Pflege haben sie andere Strukturen (Böschung im Westen) besiedelt, wobei ein Tier weiterhin den Randbereich des ursprünglich angelegten Ersatzhabitats nutzte. Die Böschung sowie das ursprüngliche Ersatzhabitat werden jetzt zerstört.

Die Böschung muss nach Abschluss der Bauarbeiten gleichartig wiederhergestellt werden.

Der Verbotstatbestand tritt ein.

(v)A= (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

vA3 – Neuanlage von Ersatzhabitaten für die Zauneidechse: Das bestehende Eidechsenhabitat ist in gleichem Umfang (150 m²) an anderer Stelle in räumlich-funktionalen Zusammenhang zu ersetzen. Dieses soll aus grabfähigem Material, Ruderalvegetation, Versteckmöglichkeiten (gebietseigene Sträucher siehe Artenliste im Anhang) und Besonnungsplätzen (Steine, Totholz) bestehen.

(v)A4 – Gestaltung der neuen Böschung im Osten des Eingriffsbereichs. Die neu anzulegende Böschung wird als Magerwiese aus gebietsheimischem Saatgut oder Wiesendrusch angesät. Auf der Böschungskrone werden gebietseigene Sträucher und Bäume laut Artenliste im Anhang gepflanzt, gepflegt und bei Ausfall ersetzt. Kleinflächig (max. 10% der Fläche) werden auch Steinschüttungen und Totholz eingebracht.

Bei fachgerechter Herstellung und Pflege von Ersatzlebensräumen bzw. Habitatstrukturen ist die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten in räumlichem Zusammenhang weiterhin erfüllt.

6.4 Tagfalter

6.4.1 Artenbestand

Der Großer Wiesenknopf kommt in der Erweiterungsfläche nicht vor. Somit kann auch das Vorkommen eines Wiesenknopf-Ameisenbläulings ausgeschlossen werden.

Aufgrund des (wenn auch spärlichen) Vorhandenseins des Sumpfläutrigen Ampfers als Raupennahrungspflanze des Großen Feuerfalters wurde näher untersucht, ob der Große Feuerfalter vorkommt. Bei der Untersuchung wurden jedoch keine Eier, Raupen, Fraßspuren oder adulte Falter gefunden.

Es wird ausgeschlossen, dass der Große Feuerfalter im Plangebiet vorkommt.

Die Verbotstatbestände nach §44(1) BNatSchG treten nicht ein.

7 Zusammenfassung

Die Erweiterungsfläche wird momentan als Ausgleichsfläche für zwei Baugebiete genutzt. Sie wird von Reptilien genutzt und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Vögel die Fläche nutzen. Um die Verbotstatbestände nach §44(1) BNatSchG zu vermeiden, müssen an anderer Stelle neue Ausgleichsflächen geschaffen werden und Vermeidungsmaßnahmen getroffen werden.

Eine zusammenfassende Übersicht über die fachliche Voreinschätzung der Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG ist in Tabelle 2 dargestellt. Hier sind auch die Kürzel der Maßnahmen dargestellt die dazu geeignet sind Tötungen nach § 44 (1) 1. BNatSchG oder/und Störungen nach § 44 (1) 2 BNatSchG zu vermeiden oder auf ein unerhebliches Maß soweit zu reduzieren, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Art nicht nachhaltig und negativ verändert wird. Die Erläuterungen zur Beurteilung der vorhabenbedingten Konflikte und der Verbotstatbestände ist in Kap. 6 ausführlich beschrieben.

Vermeidungsmaßnahmen:

V1 – Bauzeitenregelung Vögel

V2 – fledermausfreundliche Außenbeleuchtung

V3 – Vergrämung der Zauneidechsen in benachbarte und unbesiedelte bzw. neu angelegte Ersatzhabitate

V4 – Umsiedelung der Zauneidechse in neu angelegte Ersatzhabitate (s. unten vA3).

V5 – Errichtung von mobilen und für Eidechsen übersteigssicheren Zäunen zur Absperrung des Baufeldes.

(vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen:

(v)A1 – Pflanzung von Vogelnährgehölzen

(v)A2 – Pflanzung von Streuobst-Hochstämmen

vA3 – Neuanlage von Ersatzhabitaten für die Zauneidechse

(v)A4 – Gestaltung der neuen Böschung im Osten des Eingriffsbereichs

Tabelle 2: Zusammenfassende Darstellung der Verbotstatbestände sowie der Maßnahmen zur Vermeidung-Minimierung und zum vorgezogenen Ausgleich (CEF-Maßnahmen)

Arten- gruppe	Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG	Vermeidung möglich?	Vermeidungs- Maßnahme	Ausgleich möglich?	Vorgezogene Ausgleichs- maßnahme	Benötigte Ausgleichs- fläche
Brutvögel	Verletzungs- und Tötungsverbot §44(1)1 – tritt ein	☒	V1	☐		
	Störungsverbot §44(1)2 – tritt nicht ein	☐		☐		
	Zerstörungsverbot §44(1)3 – tritt ein	☒		☒	vA1, vA2	
Fledermäuse	Verletzungs- und Tötungsverbot §44(1)1 – tritt nicht ein	☐		☐		
	Störungsverbot §44(1)2 – tritt ein	☒	V2	☐		
	Zerstörungsverbot §44(1)3 – tritt nicht ein	☐		☐		
Reptilien	Verletzungs- und Tötungsverbot §44(1)1 – tritt ein	☒	V3-V5	☐		
	Störungsverbot §44(1)2 – tritt ein	☒	V3-V5	☐		
	Zerstörungsverbot §44(1)3 – tritt ein	☒		☒	vA3, vA4	
Tagfalter	Verletzungs- und Tötungsverbot §44(1)1 – tritt nicht ein	☐		☐		
	Störungsverbot §44(1)2 – tritt nicht ein	☐		☐		
	Zerstörungsverbot §44(1)3 – tritt nicht ein	☐		☐		

8 Anhang

8.1 Naturschutzfachlicher Bewertungsrahmen

Tabelle 3: neunstufige Skala von KAULE (1991) und RECK (1996)

Wertstufe	verbale Bewertung der Lebensraum-Fläche	Konfliktstärke*
9	bundes- bis europaweite Bedeutung	extrem hoch
8	überregionale bis landesweite Bedeutung	sehr hoch
7	regionale Bedeutung	hoch
6	lokale Bedeutung, artenschutzrelevant	mittel
5	verarmt, noch artenschutzrelevant	gering
4	stark verarmt	sehr gering
3	belastend oder extrem verarmt	nicht relevant
2	stark belastend	nicht relevant
1	sehr stark belastend	nicht relevant

* Konfliktstärke: Schwere verbleibender Konflikte bei signifikanter Beeinträchtigung der Lebensraumfläche, vor Ausgleich. Sehr geringe Konflikte werden als nicht erheblich eingestuft.

Tabelle 4: Fünfstufige Bewertungsskala nach VOGEL & BREUNIG (2005b) und die Relation zur Skala von KAULE (1991) und RECK (1996).

Wertstufe	Bedeutung	Relation zu KAULE (1991) & RECK (1996)
I	sehr geringe naturschutzfachliche Bedeutung	1-3
II	geringe naturschutzfachliche Bedeutung	4
III	mittlere naturschutzfachliche Bedeutung	5
IV	hohe naturschutzfachliche Bedeutung	6
V	sehr hohe naturschutzfachliche Bedeutung	7-8

8.2 Artenliste Gehölzpflanzung

Es sind gebietseigene Gehölze aus den folgenden Artenlisten sowie bei Ansaaten gebietsheimisches Saatgut der genannten Saatguttypen (z.B. Blumenwiese) zu verwenden. Die Gehölze oder sind aus dem *Vorkommensgebiet 5.1 Süddeutsches Hügel- und Bergland* zu verwenden. Das Saatgut (bevorzugt als Wiesendrusch) ist aus dem *Ursprungsgebiet 6 Südwestdeutsches Berg- und Hügelland mit Oberrheingraben* zu verwenden. Ein entsprechender Liefernachweis ist zu archivieren und bei Bedarf vorzulegen. Die Gehölzauswahl erfolgt in Orientierung an die kleinräumige Darstellung des Leitfadens LfU / LUBW Baden-Württemberg „gebietsheimische Gehölze“ lt. Gesamtartenliste 1 nach BREUNIG (2002).

Bei der Pflanzung von Gehölzen sind die entsprechenden DIN-Normen zu berücksichtigen:

- DIN 18916 PFLANZEN UND PFLANZARBEITEN VEGETATIONSTECHNIK IM LANDSCHAFTSBAU Juni 2016
- DIN 18919 INSTANDHALTUNGSLEISTUNGEN FÜR DIE ENTWICKLUNG UNTERHALTUNG VON VEGETATION (ENTWICKLUNGS- UND UNTERHALTUNGSPFLEGE) - VEGETATIONSTECHNIK IM LANDSCHAFTSBAU Dezember 2016

Bei den Ansaaten von Wiesen oder/und Hochstaudenfluren gilt DIN 18917 RASEN UND SAATARBEITEN - VEGETATIONSTECHNIK IM LANDSCHAFTSBAU Juni 2018.

Es sind folgende *Mindestgrößen* für Baum- und Strauchpflanzungen zu verwenden:

- Bäume: mindestens 2 xv. StU 16-18 cm,
- Sträucher: mindestens 2 xv., Höhe 60-100 cm.

Für alle Baum- und Strauchpflanzungen gilt, dass bei Abgang oder Fällung eines Baumes oder Strauches als Ersatz ein vergleichbarer Baum oder Strauch gemäß Artenliste in der drauffolgenden Pflanzperiode nachzupflanzen ist.

Artenliste 1: Vogelnährgehölze

Sträucher

Roter Hartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Eingriffeliger Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Rote Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>
Gewöhnlicher Liguster	<i>Ligustrum vulgare</i>
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Wolliger Schneeball	<i>Viburnum lantana</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>

Artenliste 2: Bäume

Kleinkronige Bäume:

Elsbeere	<i>Sorbus torminalis</i>
Echte Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Vogelbeere	<i>Sorbus aucuparia</i>
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Traubenkirsche	<i>Prunus padus</i>

9 Literatur

- BREUNIG, T., Hrsg. (2002): Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg – Das richtige Grün am richtigen Ort. Naturschutz-Praxis Landschaftspflege 1, JVA-Mannheim-Dr, Mannheim.
- DIN 18916 PFLANZEN UND PFLANZARBEITEN VEGETATIONSTECHNIK IM LANDSCHAFTSBAU (Juni 2016): DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau).
- DIN 18917 RASEN UND SAATARBEITEN - VEGETATIONSTECHNIK IM LANDSCHAFTSBAU (Juni 2018): DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau).
- DIN 18919 INSTANDHALTUNGSLEISTUNGEN FÜR DIE ENTWICKLUNG UNTERHALTUNG VON VEGETATION (ENTWICKLUNGS- UND UNTERHALTUNGSPFLEGE) - VEGETATIONSTECHNIK IM LANDSCHAFTSBAU (Dezember 2016): DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau).
- KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz, Ulmer, Stuttgart. 2. Aufl., 519 S.
- KORNDÖRFER, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: TRAUTNER, J., Hrsg., Arten- und Biotopschutz in der Planung: methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. BVDL-Tagung Bad Wurzach, 9.-10. November 1991, Margraf, Weikersheim, 53–60.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN, BÜRO FROELICH & SPORBECK POTSDAM (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern – Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung, Download unter https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_leitfaden_planfeststellung_genehmigung.pdf. (12.10.2018).
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (zuletzt geprüft 2024): Daten- und Kartendienst, Internet.
- LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen. LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (LBV-SH), Hrsg., Download unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LBVSH/Aufgaben/Umwelt/Downloads/download_artenschutz/anlage5_artenschutzweb_2016.pdf;jsessionid=B7DFC707FADF524981F5EFD099204993?__blob=publicationFile&v=2. (12.10.2018).
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, (77).
- LAUFER, H., WAITZMANN, M. (2022): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. 4. Fassung. Stand 31.12.2020. Naturschutz-Praxis Artenschutz 16.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben – Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten.
- RECK, H. (1996): Flächenbewertung für die Belange des Arten- und Biotopschutzes. In: LINK, F.-G., Hrsg., Bewertung im Naturschutz. Ein Beitrag zur Begriffsbestimmung und Neuorientierung in der Umweltplanung. Dokumentation der bundesweiten Fachtagung 27./28. Februar 1996, Umweltakad., Stuttgart, 71–112.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170, (4).
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170, (3).
- RUNGE, H., SIMON, M., WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. – Umweltforschungsplan 2007 - Forschungskennziffer 3507 82 080, Hannover, Marburg.

- VOGEL, G., BREUNIG, T. (2005a): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung. LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG, HRSG., Karlsruhe.
- VOGEL, P., BREUNIG, T. (2005b): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung. LANDESANSTALT FÜR UMWELTSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW), Hrsg., Karlsruhe, Download unter <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/95976/?COMMAND=DisplayBereich&FIS=200&OBJECT=95976&MODE=METADATA>. (09.03.2017).